

II - 5262/der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Zl. 4356-Pr.2/1968

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien 12. Februar 1969

A-1015

1062 I.A.B.
 zu 1057 /J.
 Präs. am 12. Feb. 1969

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n 1.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Scheibengraf und Genossen vom 16. Dezember 1968, Nr. 1057/J, betr. Einhaltung der Förderungsrichtlinien des Finanzministers, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Pkt.1) der Anfrage:

In welcher Weise wird vom Bundesministerium für Finanzen die Einhaltung der vorstehend zitierten Förderungsrichtlinien sichergestellt?

Die Durchführung der in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien (Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Februar 1954, Zl. 13.000-I/54) enthaltenen Grundsätze obliegt dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister im Rahmen seiner Verantwortlichkeit, sofern in diesen oder sonstigen haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht ausdrücklich eine Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen vorgesehen ist. Eine darüber hinausgehende Kontrollbefugnis steht dem Bundesminister für Finanzen in den einzelnen Förderungsfällen anderer Ressorts nicht zu.

Wenn der Bundesminister für Finanzen die in den Förderungsrichtlinien generell aufgestellten Voraussetzungen etwa in einer Förderungssparte nicht oder nicht mehr als zutreffend erachtet, kann er diese Bedenken im Rahmen der Erstellung der Bundesvoranschläge oder anlässlich der auf Grund des Bundesfinanzgesetzes allmonatlich erfolgenden Kreditzuweisungen geltend machen.

Zu Pkt.2) der Anfrage:

Werden Subventionsvorhaben der einzelnen Bundesminister

- a) in allen Fällen,
 - b) stichprobenweise oder
 - c) überhaupt nicht
- auf deren Vereinbarkeit mit den Förderungsrichtlinien des Finanzministers überprüft?

Die Überprüfung der Vereinbarkeit eines Förderungsvorhabens mit den Förderungsrichtlinien fällt primär in die Verantwortlichkeit des jeweils sachlich zuständigen Bundesministers.

Die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen ist auf die in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien oder in sonstigen haushaltsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Fälle beschränkt; im allgemeinen handelt es sich hierbei um Förderungen mit erheblicher finanzieller Auswirkung, insbesondere, wenn damit auch eine Vorbelastung künftiger Bundeshaushalte verbunden ist. Gemäß § 2 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr.144, obliegt die Überprüfung der Förderungstätigkeit der einzelnen Ressorts auch dem Rechnungshof.

Zu Pkt.3) der Anfrage:

Erfolgt eine solche Überprüfung im Vorhinein oder im Nachhinein?

Sofern eine Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen in Einzelfällen vorgesehen ist, erfolgt die Überprüfung im Vorhinein (siehe Beantwortung der Frage 1), während sie durch den Rechnungshof grundsätzlich im Nachhinein vorgenommen wird.

Zu Pkt.4) der Anfrage:

Sind Sie bereit, den Wortlaut dieser Förderungsrichtlinien der Anfragebeantwortung anzuschließen?

./ Eine Ausfertigung der Allgemeinen Förderungsrichtlinien, welche im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung unter Nr.50/1954 veröffentlicht wurden, ist angeschlossen.

Zu Pkt.5) der Anfrage:

Wurden seit dem Jahre 1954 weitere Durchführungsbestimmungen oder sonstige einschlägige Vorschriften über die Vergabe von Subventionen erlassen?

Die am 17. Februar 1954 erlassenen Allgemeinen Förderungsrichtlinien wurden seither weder abgeändert noch ergänzt.

Besondere Verrechnungsvorschriften für Förderausgaben wurden in den Durchführungsbestimmungen zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen, zuletzt im Abschnitt R des Durchführungserlasses des Bundesministeriums für Finanzen zum Bundesfinanzgesetz 1969, vom 23. Dezember 1968, Zl. 118.100-I/68, AÖFV Nr.1/1969, erlassen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß vom Bundesministerium für Finanzen der Entwurf eines Bundesförderungsgesetzes ausgearbeitet wird.

Der Bundesminister:

Bundesministerium für Finanzen

Zl. 13.000-I/1954

Richtlinien für Förderun-
gen aus Bundesmitteln.

Zl. 1062/AB

An

die Präsidentschaftskanzlei, Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates, den Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Rechnungshof (2x), das Bundeskanzleramt, Bundeskanzleramt (Ausw.Ang.), das Bundesministerium für Inneres, für Justiz, für Unterricht, für soziale Verwaltung (3x), für Land-u. Forstwirtschaft, für Handel u. Wiederaufbau, für Verkehr u. verstaatl. Betriebe, die Gen. Direktion der Österreichischen Bundesbahnen, Gen. Direktion für die Post- und Telegraphenverwaltung, Gen. Direktion der Österreichischen Bundesforste, Bundestheaterverwaltung, Österreichische Staatsdruckerei, das Amt der Burgenländischen Landesregierung, der Kärntner Landesregierung, der Niederösterreichischen Landesregierung, der Oberösterreichischen Landesregierung (2x), der Salzburger Landesregierung, der Steiermärkischen Landesregierung, der Tiroler Landesregierung, der Vorarlberger Landesregierung (2x), den Magistrat der Stadt Wien, Mag. Abt. 5, die Buchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen, die Staatsschuldbuchhaltung und Fachprüfungsstelle I, das Zentralbesoldungsamt (2x), die Finanzprokuratur, die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Kärnten, für Oberösterreich (2x), für Salzburg, für Steiermark, für Tirol, für Vorarlberg, das Hauptpunzierungs- und Probieramt, das Hauptmünzamt, die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols, die Dienststelle für Staatslotterien, das Österreichische Postsparkassenamt, die Gen. Direktion der Österreichischen Salinen.

Der Artikel III des Bundesfinanzgesetzes 1954 sieht vor, daß Ausgaben, auch wenn sie im Bundesvoranschlag und in den Geldvoranschlägen vorgesehen sind, nur dann gemacht werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen oder zu produktiven Zwecken, sowie zum Wiederaufbau oder zur Fortführung der Verwaltung im sparsamsten Ausmaße zwingend notwendig sind.

Dieser Bestimmung kommt für die Vornahme von Förderungen aus Bundesmitteln besondere Bedeutung zu, da für derartige Ausgaben keine Verpflichtung des Bundes besteht, sondern lediglich das Ermessen entscheidet.

Um einerseits die Grundsätze einer sparsamen Gebarung zu gewährleisten, andererseits den Bundesministerien ein weitgehendes selbständiges Verfügungsrecht über die Förderungskredite zu geben und die Bundesbediensteten vor Vorwürfen einer mißbräuchlichen oder leichtfertigen Verwendung von öffentlichen Mitteln bei der Gewährung von Förderungen zu schützen, setzt das Bundesministerium für Finanzen als jeweilig mit der Durchführung des Bundesfinanz-

gesetzes betrautes Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die in der Anlage enthaltenen Richtlinien für Förderungen aus Bundesmitteln fest.

Die mit h.o. Rundschreiben vom 2.4.1947, Zahl 15.410-1/47 und vom 16.3.1948, Z. 54.302-1/47 festgelegten Richtlinien für Subventionen treten außer Kraft.

Hinsichtlich der Verrechnung von Bundesdarlehen wird auf die h.o. Rundschreiben vom 18.12.1948, Z. 93.395-1/48, und vom 18.2.1949, Z. 9.240-1/49, verwiesen.

Das Bundesministerium für Finanzen bittet schließlich die begrüßten Dienststellen, ihm bis zum 30. November 1954 über die Erfahrungen, die über die Anwendung dieser Richtlinien im Laufe dieses Jahres gewonnen wurden, zu berichten und notwendig erscheinende Abänderungs- bzw. Ergänzungswünsche mitzuteilen.

17. Februar 1954

Der Bundesminister:

Dr. Kamitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mischinger

Allgemeine
Richtlinien

Z 1062/AB

für Förderungen aus Bundesmitteln.

- 1.) Bei der Förderung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher und sportlicher Zwecke aus Bundesmitteln sind nachstehende Richtlinien einzuhalten, sofern nicht in einem Bundesgesetz andere Bestimmungen vorgesehen sind. Diese Richtlinien sind auch von bundesfremden Stellen zu beachten, wenn sie aus Bundesmitteln derartige Förderungen vornehmen.
- 2.) Die Förderungswürdigkeit kultureller Zwecke ist gegeben, wenn die Förderung wissenschaftliche und künstlerische Leistungen ermöglicht, die für das gesamtosterreichische Kulturleben oder für das kulturelle Ansehen Österreichs in der Welt von wesentlicher Bedeutung sind, oder wenn die Förderung eine Auszeichnung solcher Leistungen darstellt oder wenn die Förderung dem Bildungswesen (einschließlich fachlicher Ausbildung) zu Gute kommt.
- 3.) Die Förderungswürdigkeit sozialer Zwecke ist gegeben, wenn die Förderung der Hebung der Volksgesundheit oder einer im gesamtösterreichischen Interesse gelegenen sozialpolitischen Maßnahme dient.
- 4.) Die Förderungswürdigkeit wirtschaftlicher Zwecke ist gegeben, wenn die Förderung einer volkswirtschaftlich gerechtfertigten und erwünschten Produktionsausweitung oder Produktivitätssteigerung (einschließlich Qualitätsverbesserung) oder der allgemeinen Absatzsicherung und -werbung der österreichischen Wirtschaft dient.
- 5.) Die Förderungswürdigkeit sportlicher Zwecke ist gegeben, wenn die Förderung sportlichen Veranstaltungen oder dem Bau von Sportanlagen zugute kommt, die für den internationalen Sportverkehr von Bedeutung sind oder Sportarten betrifft, die volksgesundheitlich oder volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig sind.
- 6.) Förderungen aus Bundesmitteln dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Träger des zu fördernden Vorhabens oder die daran sachlich interessierten Stellen außerhalb der Bundesverwaltung nicht in der Lage sind, dieses Vorhaben aus eigenen Mitteln zur Durchführung zu bringen. Diese Voraussetzung ist vor der Bewilligung ^{Mittel} von Förderungsbeträgen und vor der Anweisung der in Frage kommenden/

- 2 -

durch eine nach Lage des Falles geeignete Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Förderungswerbers festzustellen. Lediglich bei den Förderungen kultureller und wirtschaftlicher Zwecke kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden, bei letzteren jedoch nur hinsichtlich der Vorhaben der Produktionsausweitung und Produktivitätssteigerung (einschließlich Qualitätsverbesserung), wenn die zu fördernden Vorhaben für die gesamte österreichische Wirtschaft von Bedeutung sind und ohne den Anreiz einer Förderung der Träger dieses Vorhabens nicht zur Durchführung bringen würde. Das Ergebnis der Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Förderungswerbers oder die Umstände, unter denen von einer Überprüfung im Einzelfalle abgesehen wurde, sind in gebotener Ausführlichkeit aktenmäßig festzuhalten.

- 7.) Die Förderung kann durch einen Zuschuß oder durch ein Darlehen erfolgen. Kann der Förderungszweck durch ein Darlehen erreicht werden, so hat die Förderung auf diese Art zu erfolgen.
- 8.) Für die einzelnen Förderungsarten sind von den zuständigen Bundesministerien nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit Sonderrichtlinien zu erstellen, die Hundertsätze vom Gesamterfordernis des zu fördernden Vorhabens erforderlichenfalls Höchstbeträge für die Höhe des Zuschusses oder Darlehens enthalten müssen. Diese Sonderrichtlinien sind dem Bundesministerium für Finanzen zur Kenntnis zu bringen und in Abschrift dem Rechnungshofe mitzuteilen.
- 9.) Der Förderungswerber muß die Gewähr bieten, daß er über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen Fähigkeiten und finanziellen Mittel verfügt, soweit letztere nicht durch die Förderung selbst sichergestellt sind. Die Prüfung dieser Eignung des Förderungswerbers ist von der die Förderung gewährenden Stelle unter Beachtung aller in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Hierbei soll auch die Vorlage einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung erfolgen. Von der Vorlage ist abzusehen, wenn der Förderungsbetrag für den einzelnen Förderungswerber die Höhe von 10.000 S nicht übersteigt und ohne Ansehung des Betrages gegebene Bedenken nicht bestehen.
- 10.) Erfolgt die Förderung durch ein Darlehen, so ist dessen Rückzahlung durch Bürgschaft oder grundbücherliche Eintragung oder in einer sonstigen dem Förderungszweck angemessenen Art zu sichern.

- 11.) Die eine Förderung aus Bundesmitteln vornehmenden Stellen haben den Förderungswerber zu verpflichten, über die Verwendung des Förderungsbetrages und über die Durchführung des geförderten Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist zu berichten und im Falle widmungswidriger Verwendung den Förderungsbetrag zurückzuerstatten.

Die Einhaltung dieser Bestimmung ist zu überwachen und bei Feststellung widmungswidriger Verwendung der Förderungsbetrag zurückzufordern.

Die Berichte über die Verwendung des Förderungsbetrages und über die Durchführung des geförderten Vorhabens sind von den die Förderung bewilligenden Stellen, erforderlichenfalls unter Heranziehung der Buchhaltung zu überprüfen. Die Überprüfung hat sich auch auf den Einsatz der Eigenmittel und den Vergleich der zugesagten mit den tatsächlich eingesetzten Eigenmittel zu erstrecken.

Die Bewilligung von Förderungsmitteln kann auch unter Zugrundelegung von Bedingungen erfolgen (Unterlagen und Bucheinsicht, Flüssigmachung der Förderungsbeträge durch Begleichung der vorzulegenden Firmenrechnungen durch die bewilligende Stelle u.a.)

- 12.) Bei der Gewährung hoher Förderungsbeträge sind diese nach Maßgabe des jeweiligen tatsächlichen Bedarfes in Teilbeträgen flüssigzumachen und die Zeitpunkte für die einzelnen Abschnitte der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie die zu diesem Zeitpunkte erforderlichen Teilbeträge des Förderungsbetrages festzulegen. Die Flüssigmachung eines weiteren Teilbetrages der Förderung ist von einem Berichte des Förderungswerbers über den Stand der Durchführung des zu fördernden Vorhabens abhängig zu machen. Diese Teilberichte sind fallweise zu überprüfen.

- 13.) Handelt es sich um eine Förderung, die mit der Vergebung eines Bauauftrages von über 100.000 S oder mit einem Kaufe, Werklieferungsvertrag oder Werkvertrag zur Herstellung einer beweglichen Sache im Werte von über 50.000 S verbunden ist, so hat die Vergebung des Auftrages in der Regel erst nach dessen öffentlicher Ausschreibung oder nach Einholung mehrerer Angebote zu erfolgen.

- 14.) Diese Richtlinien finden auch Anwendung auf Förderungen, die aus zweckgebundenen Einnahmen bestritten werden.

- 15.) Bei Förderungen, die nicht unter diese Richtlinien und unter die in deren Ergänzung erlassenen Sonderrichtlinien fallen, ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu pflegen. Handelt es sich hierbei um einzelne Förderungsfälle so kann das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen entfallen,

- 4 -

wenn der Förderungsbetrag im einzelnen die Höhe von 5.000 S nicht übersteigt. Handelt es sich jedoch um größere Gruppen von Förderungsfällen gleicher Art so sind von den zuständigen Bundesministerien Sonderrichtlinien unter Berücksichtigung der vorangeführten Grundsätze, soweit dies möglich ist, auszuarbeiten und das Einvernehmen hierüber mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen.

16.) Das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bei der Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen im Förderungswege ist von den Bundesministerien auch dann herzustellen, wenn eine Förderung des gleichen Vorhabens durch mehrere Bundesdienststellen erfolgen soll. Zur Sicherstellung dieses Einvernehmens hat jeder Förderungswerber schriftlich mitzuteilen, ob er für das zu fördernde Vorhaben von einer anderen Bundesdienststelle eine Förderung bereits erhalten hat und ob er sich bei einer anderen Bundesdienststelle für dasselbe Vorhaben um eine Förderung bewirbt, bzw. bewerben wird. Den Bundesdienststellen sind bundesfremde Stellen gleichzuhalten, die Förderungen aus Bundesmitteln vornehmen. Falls mehrere Bundesressorts die Absicht haben, ein und dieselbe Förderungsmaßnahme zu unterstützen, hat die Vertretung der Angelegenheit gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen (Antragstellung) durch das führende Bundesressort unter Hinweis auf die Mitwirkung der anderen Ressorts zu erfolgen. Hierbei ist vor allem durch das führende Ressort bekanntzugeben, welche Mittel die einzelnen Bundesstellen zu Lasten ihrer budgetmässigen Kredite zur Durchführung der angestrebten Förderungsmaßnahme bereitstellen wollen.

Im Sinne des § 43 (2) der Bundeshaushaltsverordnung sind derartige Förderungsbeträge zur Gänze beim führenden Ressort zu verrechnen, während die beteiligten Ressorts Teilkredite in Höhe ihres Förderungsanteiles zu binden haben.